

Antrag auf Elterngeld

für Geburten ab dem 01.04.2024

1. Angaben zum Kind

1.A Name

Vorname(n)

Nachname

 **Geburtsurkunde des Kindes** beifügen: die spezielle Geburtsurkunde **zur Beantragung von Elterngeld** im Original (**keine Kopie**)

Bei Zwillingen, Drillingen oder Mehrlingen: Wie viele Kinder wurden insgesamt geboren?

insgesamt wurden

Kinder geboren

Anzahl

 **Geburtsurkunden der Kinder** beifügen: die spezielle Geburtsurkunde **zur Beantragung von Elterngeld** im Original (**keine Kopien**)

1.B Geburtsdatum

Geburtsdatum

Tag Monat Jahr

Kreuzen Sie an, falls eine der folgenden Aussagen auf Ihr Kind zutrifft:

Mein Kind wurde besonders früh geboren, das heißt mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin

Welcher Geburtstermin wurde ursprünglich errechnet?

Tag Monat Jahr

 **Ärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungsgebers** beifügen

Mein Kind hat eine Behinderung

 **Ärztliche Bescheinigung** beifügen



Tipp:

Falls Sie Fragen zu **diesem Antrag** haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Elterngeldstelle. Die für Sie zuständige Elterngeldstelle finden Sie im Internet unter www.familienportal.de

Viele Informationen zu diesem Antrag finden Sie auch in der [Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“](#). Die Broschüre finden Sie ebenfalls online:



Einige Ihrer Angaben müssen Sie mit Nachweisen belegen. Diese sind an den jeweiligen Stellen mit Nachweis-Symbol  markiert.

Bitte reichen Sie die erforderlichen Nachweise als Kopie ein. Nur die Geburtsurkunde muss im Original vorgelegt werden.

1.C Weitere Kinder im Haushalt

Wie viele Kinder leben in Ihrem Haushalt? Bitte zählen Sie alle Kinder, die bei Ihnen leben – egal, ob diese mit Ihnen verwandt sind oder nicht.

keine

insgesamt

weitere Kinder

Anzahl

2. Angaben zu den Eltern

2.A Alleinerziehende

Wenn Sie Ihr Kind alleine erziehen, gibt es in diesem Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen für Sie:
Sie müssen keine Angaben zum anderen Elternteil machen (siehe Abschnitt 2.B) und Sie können Elterngeld-Leistungen beanspruchen, die sonst nur möglich sind, wenn beide Elternteile Elterngeld beantragen (siehe Abschnitt 11)

Trifft eine der folgenden Aussagen auf Sie zu?

Ich bin **alleinerziehend**, weil ich die beiden folgenden Voraussetzungen erfülle:

- der andere Elternteil wohnt weder mit mir noch dem Kind zusammen und
- ich habe Steuerklasse II oder sonst Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für den anderen Elternteil ist es **unmöglich, das Kind zu betreuen** (zum Beispiel aufgrund einer Krankheit oder Behinderung)

Die Betreuung durch den anderen Elternteil würde das **Wohl des Kindes gefährden**



Tipp:

Bei Fragen zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt, Ihre Steuerberaterin oder Ihren Steuerberater.

2.B Angaben zu den Elternteilen

Die Fragen an den anderen Elternteil müssen **immer** beantwortet werden – auch wenn Sie nur für einen Elternteil Elterngeld beantragen. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn Sie in Abschnitt 2.A etwas angekreuzt haben: Dann müssen Sie keine Fragen an den anderen Elternteil beantworten.

Fragen an Sie

Vorname(n)

Nachname(n)

Geburtsdatum

Tag Monat Jahr

Geschlecht

weiblich

männlich

divers

ohne Angabe (nach Personenstandsgesetz)

Steuer-Identifikationsnummer

Fragen an den anderen Elternteil

Vorname(n)

Nachname(n)

Geburtsdatum

Tag Monat Jahr

Geschlecht

weiblich

männlich

divers

ohne Angabe (nach Personenstandsgesetz)

Steuer-Identifikationsnummer



Ihre **Steuer-Identifikationsnummer** (Steuer-IdNr.) finden Sie zum Beispiel auf folgenden Dokumenten:

- Einkommensteuerbescheid
- Lohnsteuer-Bescheinigung
- Schreiben „Zuteilung der Identifikationsnummer“ vom Bundeszentralamt für Steuern

2.C Wohnsitz/Aufenthalt

Fragen an Sie

Haben Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz in Deutschland?

Ja

Seit wann leben Sie in Deutschland?

seit meiner Geburt

seit

Tag Monat Jahr

Fragen an den anderen Elternteil

Haben Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz in Deutschland?

Ja

Seit wann leben Sie in Deutschland?

seit meiner Geburt

seit

Tag Monat Jahr

Welche Adresse haben Sie?

Straße

Hausnr.

Postleitzahl Ort

Adresszusatz

Nein, ich lebe in...

Staat

Welche Adresse haben Sie?

Warum halten Sie sich im Ausland auf?
(Beispiel: als Arbeitnehmer entsandt)

Mein Aufenthalt ist ...

befristet:

von

bis

Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

§ beifügen, falls vorhanden:

- **Bescheinigung Ihres Dienstherren oder Arbeitgebers** über Ihre Entsendung
- **Bescheinigung des Dienstherren** über Ihre Abordnung, Versetzung oder Kommandierung
- **Nachweis der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder EU-Institution** oder
- **Bescheinigung des entsendenden Missionswerks oder der Missionsgesellschaft** oder
- **Bescheinigung des anerkannten Trägers des Entwicklungsdienstes**

unbefristet seit

Tag Monat Jahr

Haben Sie einen Arbeitsvertrag nach deutschem Recht?

Ja Nein

Wenn ja: Wo hat Ihr deutscher Arbeitgeber seinen Sitz?

Postleitzahl Ort

Welche Adresse haben Sie?

Ich wohne mit dem anderen Elternteil zusammen und habe dieselbe Anschrift (keine weiteren Angaben zur Adresse nötig)

Straße

Hausnr.

Postleitzahl Ort

Adresszusatz

Nein, ich lebe in...

Staat

Welche Adresse haben Sie?

Warum halten Sie sich im Ausland auf?
(Beispiel: als Arbeitnehmer entsandt)

Mein Aufenthalt ist ...

befristet:

von

bis

Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

§ beifügen, falls vorhanden:

- **Bescheinigung Ihres Dienstherren oder Arbeitgebers** über Ihre Entsendung
- **Bescheinigung des Dienstherren** über Ihre Abordnung, Versetzung oder Kommandierung
- **Nachweis der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder EU-Institution** oder
- **Bescheinigung des entsendenden Missionswerks oder der Missionsgesellschaft** oder
- **Bescheinigung des anerkannten Trägers des Entwicklungsdienstes**

unbefristet seit

Tag Monat Jahr

Haben Sie einen Arbeitsvertrag nach deutschem Recht?

Ja Nein

Wenn ja: Wo hat Ihr deutscher Arbeitgeber seinen Sitz?

Postleitzahl Ort

und zwar von

- Nachweis über Ihr Aufenthaltsrecht beifügen, zum Beispiel: Kopie von Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel
- ich bin staatenlos/meine Staatsangehörigkeit ist ungeklärt
- Nachweis über Ihr Aufenthaltsrecht beifügen, zum Beispiel: Kopie von Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel

und zwar von

- Nachweis über Ihr Aufenthaltsrecht beifügen, zum Beispiel: Kopie von Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel
- ich bin staatenlos/meine Staatsangehörigkeit ist ungeklärt
- Nachweis über Ihr Aufenthaltsrecht beifügen, zum Beispiel: Kopie von Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel

2.G Familienstand

Fragen an Sie

Ich bin...

verheiratet

Mit dem anderen Elternteil?

Ja Nein

verpartner (in eingetragener Lebenspartnerschaft)

Mit dem anderen Elternteil?

Ja Nein

geschieden

verwitwet

ledig

Fragen an den anderen Elternteil

Ich bin...

verheiratet

verpartner (in eingetragener Lebenspartnerschaft)

geschieden

verwitwet

ledig

3. Beziehung zum Kind

3.A Betreuung des Kindes

Fragen an Sie

Lebt das Kind mit Ihnen im selben Haushalt und wird von Ihnen betreut und erzogen?

Ja Nein

Fragen an den anderen Elternteil

Lebt das Kind mit Ihnen im selben Haushalt und wird von Ihnen betreut und erzogen?

Ja Nein



Falls das Kind nicht in Ihrem Haushalt lebt oder nicht von Ihnen betreut und erzogen wird, haben Sie wahrscheinlich keinen Anspruch auf Elterngeld. Sie können trotzdem einen Antrag stellen und dies prüfen lassen.

3.B Eltern-Kind-Beziehung

Fragen an Sie

Das Kind ist ...

mein leibliches Kind

- beifügen, falls Sie nicht auf der Geburtsurkunde stehen:
 - Nachweis über Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft oder
 - Nachweis über Einleitung des Verfahrens zur Vaterschaftsanerkennung und zusätzlich Meldebescheinigung

mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

- Meldebescheinigung beifügen – dies ist in zwei Fällen nicht erforderlich:
 - falls das Kind bei Ihnen zuvor in Vollzeitpflege war oder
 - falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat

- bei einer Adoption in Deutschland beifügen:
 - bei abgeschlossener Adoption: **Adoptionsurkunde**
 - bei Adoptionspflege: **Bestätigung** vom Jugendamt oder der Adoptionsvermittlungsstelle über den Beginn der Adoptionspflege

Fragen an den anderen Elternteil

Das Kind ist ...

mein leibliches Kind

- beifügen, falls Sie nicht auf der Geburtsurkunde stehen:
 - Nachweis über Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft oder
 - Nachweis über Einleitung des Verfahrens zur Vaterschaftsanerkennung und zusätzlich Meldebescheinigung

mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

- Meldebescheinigung beifügen – dies ist in zwei Fällen nicht erforderlich:
 - falls das Kind bei Ihnen zuvor in Vollzeitpflege war oder
 - falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat

- bei einer Adoption in Deutschland beifügen:
 - bei abgeschlossener Adoption: **Adoptionsurkunde**
 - bei Adoptionspflege: **Bestätigung** vom Jugendamt oder der Adoptionsvermittlungsstelle über den Beginn der Adoptionspflege



Eine Meldebescheinigung müssen Sie nicht beifügen, wenn Sie den Antrag in den folgenden Bundesländern stellen:

- Hamburg
- Nordrhein-Westfalen

- falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat:
Bescheinigung über die verpflichtende Beratung

bei einer **Adoption aus dem Ausland** beifügen:

- falls die Adoption bereits in Deutschland anerkannt wurde: **Feststellungsbeschluss** des Familiengerichts ansonsten:
- Bescheinigung durch die Fachadoptionsstelle im Herkunftsland, dass die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen durchgeführt wurde (**Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ**), oder
- Bescheinigung über die Begleitung der Auslandsadoption** durch eine Adoptionsvermittlungsstelle

nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners

erweiterte Melderegisterauskunft beifügen

Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde beifügen

ein anderes Kind

erweiterte Melderegisterauskunft beifügen

- falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat:
Bescheinigung über die verpflichtende Beratung

bei einer **Adoption aus dem Ausland** beifügen:

- falls die Adoption bereits in Deutschland anerkannt wurde: **Feststellungsbeschluss** des Familiengerichts ansonsten:
- Bescheinigung durch die Fachadoptionsstelle im Herkunftsland, dass die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen durchgeführt wurde (**Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ**), oder
- Bescheinigung über die Begleitung der Auslandsadoption** durch eine Adoptionsvermittlungsstelle

nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners

erweiterte Melderegisterauskunft beifügen

Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde beifügen

ein anderes Kind

erweiterte Melderegisterauskunft beifügen



Für ein anderes Kind können Sie nur in besonderen Fällen Elterngeld bekommen. Das ist möglich für Ihr Enkelkind oder Urenkelkind, Ihre Nichte oder Ihren Neffen, Ihre Schwester oder Ihren Bruder – oder für ein Kind, das auf diese Weise verwandt ist mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner (Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft). Voraussetzung ist, dass die Eltern des Kindes es nicht selbst betreuen können, zum Beispiel aufgrund von schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod.

3.C Adoption

Nur bei Adoptivkindern auszufüllen. In allen anderen Fällen → weiter zu **4. Weitere Kinder im Haushalt**

Wann haben Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen, um es zu adoptieren?

Tag Monat Jahr

4. Weitere Kinder im Haushalt

Falls keine weiteren Kinder in Ihrem Haushalt leben → weiter zu **5. Krankenversicherung**

Wenn Sie weitere Kinder haben, die ebenfalls in Ihrem Haushalt leben, können Sie vielleicht einen Zuschlag zum Elterngeld bekommen, den **Geschwisterbonus**. Den Geschwisterbonus bekommen Sie, wenn in Ihrem Haushalt

- mindestens ein weiteres Kind unter 3 Jahren lebt oder
- mindestens 2 weitere Kinder unter 6 Jahren leben oder
- mindestens ein weiteres Kind mit Behinderung unter 14 Jahren lebt.

Bitte geben Sie im Folgenden nur Kinder an, die diese Voraussetzungen erfüllen. Andere Kinder, zum Beispiel ältere Kinder, müssen Sie nicht angeben. Bitte geben Sie höchstens drei Kinder an. Falls mehr Kinder die Voraussetzungen erfüllen, beginnen Sie bitte mit den jüngsten Kindern.

Jüngstes Kind, das die Voraussetzungen erfüllt (falls vorhanden)

Vorname(n)

Nachname(n)

Geburtsdatum

Tag Monat Jahr

aktuellen Kindergeld-Bescheid beifügen

Das Kind hat einen Grad der Behinderung von 20 oder höher

Feststellungsbescheid oder Schwerbehindertenausweis beifügen

Fragen an Sie

Das Kind ist ...

mein leibliches Kind

mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

Meldebescheinigung beifügen – dies ist in zwei Fällen nicht erforderlich:

- falls das Kind bei Ihnen zuvor in Vollzeitpflege war oder
- falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat

Fragen an den anderen Elternteil

Das Kind ist ...

mein leibliches Kind

mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

Meldebescheinigung beifügen – dies ist in zwei Fällen nicht erforderlich:

- falls das Kind bei Ihnen zuvor in Vollzeitpflege war oder
- falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat



Eine Meldebescheinigung müssen Sie nicht beifügen, wenn Sie den Antrag in den folgenden Bundesländern stellen:

- Hamburg
- Nordrhein-Westfalen

<input type="checkbox"/> bei einer Adoption in Deutschland beifügen:	<input type="checkbox"/> bei einer Adoption in Deutschland beifügen:
• bei abgeschlossener Adoption: Adoptionsurkunde	• bei abgeschlossener Adoption: Adoptionsurkunde
• bei Adoptionspflege: Bestätigung vom Jugendamt oder der Adoptionsvermittlungsstelle über den Beginn der Adoptionspflege	• bei Adoptionspflege: Bestätigung vom Jugendamt oder der Adoptionsvermittlungsstelle über den Beginn der Adoptionspflege
• falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat: Bescheinigung über die verpflichtende Beratung	• falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat: Bescheinigung über die verpflichtende Beratung
<input type="checkbox"/> bei einer Adoption aus dem Ausland beifügen:	<input type="checkbox"/> bei einer Adoption aus dem Ausland beifügen:
• falls die Adoption bereits in Deutschland anerkannt wurde: Feststellungsbeschluss des Familiengerichts ansonsten:	• falls die Adoption bereits in Deutschland anerkannt wurde: Feststellungsbeschluss des Familiengerichts ansonsten:
• Bescheinigung durch die Fachadoptionsstelle im Herkunftsland, dass die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen durchgeführt wurde (Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ), oder	• Bescheinigung durch die Fachadoptionsstelle im Herkunftsland, dass die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen durchgeführt wurde (Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ), oder
• Bescheinigung über die Begleitung der Auslandsadoption durch eine Adoptionsvermittlungsstelle	• Bescheinigung über die Begleitung der Auslandsadoption durch eine Adoptionsvermittlungsstelle
nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners	nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners
ein anderes Kind	ein anderes Kind

Bei Adoptivkindern: Wann haben Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen, um es zu adoptieren?

Tag Monat Jahr

Zweit-jüngstes Kind, das die Voraussetzungen erfüllt (falls vorhanden)

Vorname(n)	Nachname(n)	Geburtsdatum
		Tag Monat Jahr

aktuellen Kindergeld-Bescheid beifügen

Das Kind hat einen Grad der Behinderung von 20 oder höher

Feststellungsbescheid oder **Schwerbehindertenausweis** beifügen

Fragen an Sie

Das Kind ist ...

mein leibliches Kind

mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

Nachweise zur Adoption, vergleiche oben:
Jüngstes Kind, das die Voraussetzungen erfüllt

nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners

ein anderes Kind

Fragen an den anderen Elternteil

Das Kind ist ...

mein leibliches Kind

mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

Nachweise zur Adoption, vergleiche oben:
Jüngstes Kind, das die Voraussetzungen erfüllt

nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners

ein anderes Kind

Bei Adoptivkindern: Wann haben Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen, um es zu adoptieren?

Tag Monat Jahr

Dritt-jüngstes Kind, das die Voraussetzungen erfüllt (falls vorhanden)

Vorname(n)	Nachname(n)	Geburtsdatum
		Tag Monat Jahr

aktuellen Kindergeld-Bescheid beifügen

Das Kind hat einen Grad der Behinderung von 20 oder höher

Feststellungsbescheid oder **Schwerbehindertenausweis** beifügen

Fragen an Sie

Das Kind ist ...

mein leibliches Kind

mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

- Nachweise** zur Adoption, vergleiche oben:
Jüngstes Kind, das die Voraussetzungen erfüllt
- nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners
- ein anderes Kind

Fragen an den anderen Elternteil

Das Kind ist ...

mein leibliches Kind

mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft

- Nachweise** zur Adoption, vergleiche oben:
Jüngstes Kind, das die Voraussetzungen erfüllt
- nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners
- ein anderes Kind

Bei Adoptivkindern: Wann haben Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen, um es zu adoptieren?

Tag Monat Jahr

5. Krankenversicherung

Fragen an Sie

Wie sind Sie versichert?

gesetzlich pflichtversichert

freiwillig gesetzlich versichert

familienversichert

privat versichert

in der freien Heilfürsorge

nicht (in Deutschland) krankenversichert

Fragen an den anderen Elternteil

Wie sind Sie versichert?

gesetzlich pflichtversichert

freiwillig gesetzlich versichert

familienversichert

privat versichert

in der freien Heilfürsorge

nicht (in Deutschland) krankenversichert

Weitere Angaben zu Ihrer Krankenversicherung sind nur nötig, wenn Sie gesetzlich pflichtversichert oder freiwillig gesetzlich versichert sind. In allen anderen Fällen → weiter zu **6. Vor der Geburt: Einkünfte**

Fragen an Sie

Versichertennummer

Name der Krankenkasse

Wo hat Ihre Krankenkasse ihren Sitz?

Straße

Hausnr.

Postfach

Postleitzahl Ort

Adresszusatz

Fragen an den anderen Elternteil

Versichertennummer

Ich habe dieselbe Krankenkasse wie der andere Elternteil (keine weiteren Angaben zur Krankenkasse nötig)

Name der Krankenkasse

Wo hat Ihre Krankenkasse ihren Sitz?

Straße

Hausnr.

Postfach

Postleitzahl Ort

Adresszusatz

6. Vor der Geburt: Einkünfte

6.A Ihr bisheriges Gesamteinkommen

Wie viel Einkommen hatten Sie im Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes insgesamt?

Wenn Sie Ihr Kind alleine erziehen, geben Sie nur Ihr eigenes Einkommen an. Als Paar oder getrennt erziehende Eltern rechnen Sie das Einkommen beider Elternteile zusammen.

Das Gesamteinkommen beträgt ...

unter 200.000 Euro oder genau 200.000 Euro

mehr als 200.000 Euro

voraussichtlich etwa 200.000 Euro; der genaue Betrag steht noch nicht fest

Bitte in allen Fällen beifügen:

 **Steuerbescheid** für das Kalenderjahr vor der Geburt, falls vorhanden



Wenn Sie besonders viel Einkommen haben, können Sie kein Elterngeld bekommen. Elterngeld ist ausgeschlossen ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von mehr als 200.000 Euro bei Alleinerziehenden, Paaren und getrennt Erziehenden. Diese Angabe finden Sie beispielsweise auf Ihrem Steuerbescheid.

Falls noch nicht feststeht, ob Sie diese Grenze überschreiten, können Sie trotzdem einen Antrag stellen.

6.B Antrag nur in Höhe des Mindestbetrags

Die Höhe Ihres Elterngeldes bestimmt sich danach, wieviel Einkommen Sie bisher hatten, das nach der Geburt wegfällt. Falls Sie vor der Geburt sehr wenig oder gar kein Einkommen hatten, bekommen Sie den Mindestbetrag: 300 Euro beim Basiselterngeld und 150 Euro beim ElterngeldPlus. Sie können sich auch von vornherein entscheiden, Elterngeld nur in Höhe dieses Mindestbetrags zu beantragen. Dann sind keine weiteren Angaben zu Ihrem Einkommen nötig.

Fragen an Sie

Ich beantrage Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrags. Das Elterngeld soll nicht anhand meines Einkommens berechnet werden, auch wenn es dadurch höher sein könnte. Wenn ich erwerbstätig bin, während ich Elterngeld bekomme, werde ich nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten.

→ weiter zu **10. Nach der Geburt: Mutterschaftsleistungen**

Fragen an den anderen Elternteil

Ich beantrage Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrags. Das Elterngeld soll nicht anhand meines Einkommens berechnet werden, auch wenn es dadurch höher sein könnte. Wenn ich erwerbstätig bin, während ich Elterngeld bekomme, werde ich nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten.

→ weiter zu **10. Nach der Geburt: Mutterschaftsleistungen**



Wie hoch das Elterngeld in Ihrem Fall ist, können Sie unverbindlich ausrechnen lassen vom [Elterngeld-Rechner](#):



7. Vor der Geburt: Ihr Bemessungszeitraum

7.A Ihre bisherige Erwerbstätigkeit

Bitte betrachten Sie folgenden Zeitraum:

- das komplette Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes und
- vom Jahr der Geburt alle Monate vor dem Monat, in dem Ihr Kind geboren wurde.

Welche unterschiedlichen Einkünfte hatten Sie in diesem Zeitraum?

Geben Sie auch Einkünfte an, die Sie nur zeitweise hatten. Auch negative Einkünfte müssen Sie angeben, zum Beispiel wenn Sie mit einem Gewerbebetrieb Verlust gemacht haben.



Beispiel:
Geburt am 15.04.2024

Zeitraum:
01.01.2023 bis 31.03.2024

Fragen an Sie

Ich hatte in diesem Zeitraum...

Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit (zum Beispiel Lohn, Gehalt, auch aus einem Mini-Job)

Gewinneinkünfte (auch negative), nämlich...

Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf)

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

keine solchen Einkünfte

Fragen an den anderen Elternteil

Ich hatte in diesem Zeitraum...

Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit (zum Beispiel Lohn, Gehalt, auch aus einem Mini-Job)

Gewinneinkünfte (auch negative), nämlich...

Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf)

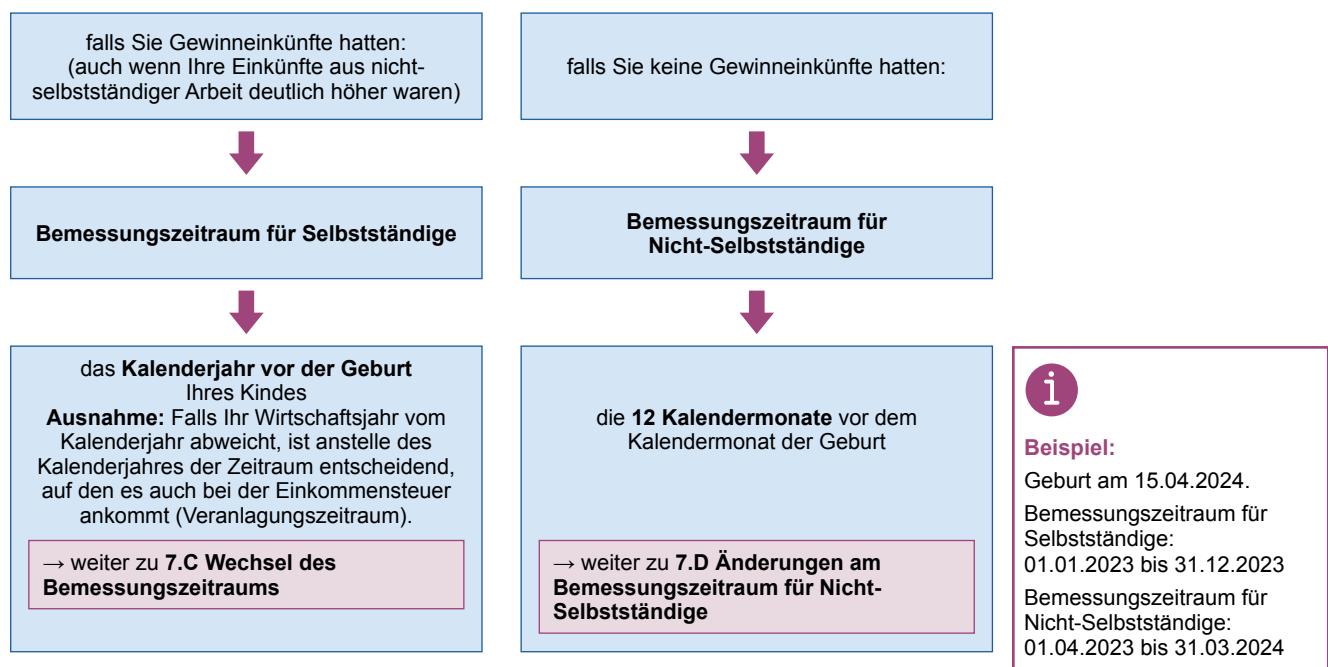
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

keine solchen Einkünfte

7.B Ihr persönlicher Bemessungszeitraum

Bei der Feststellung Ihres bisherigen Einkommens kommt es auf einen bestimmten Zeitraum von 12 Monaten an. Diesen Zeitraum nennt man den „**Bemessungszeitraum**“.

Das ist Ihr persönlicher Bemessungszeitraum:



7.C Wechsel des Bemessungszeitraums

Fragen an Sie

Waren alle Ihre Gewinneinkünfte im Bemessungszeitraum steuerfrei?

Ja

Für Sie gilt der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige → weiter zu 7.D Änderungen am Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige

Nein

Falls Ihre Gewinneinkünfte **unter 35 Euro monatlich** lagen, können Sie beantragen, dass diese Einkünfte nicht berücksichtigt werden. Dann gilt für Sie der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige.

Voraussetzung ist, dass Ihre Gewinneinkünfte sowohl im Kalenderjahr der Geburt als auch im Kalenderjahr davor unter 35 Euro monatlich lagen. Dabei kommt es nicht auf den einzelnen Monat an, sondern auf den Durchschnitt im jeweiligen Kalenderjahr. Im Jahr vor der Geburt müssen die Einkünfte also insgesamt unter 420 Euro geblieben sein; im Jahr der Geburt werden nur die Monate vor dem Monat der Geburt berücksichtigt. Steuerfreie Einkünfte dürfen Sie bei der Berechnung abziehen.

Meine Gewinneinkünfte lagen in den oben genannten Zeiträumen durchschnittlich unter 35 Euro monatlich. Ich beantrage, dass meine Gewinneinkünfte nicht berücksichtigt werden und für mich der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige gilt.

Steuerbescheid für das Kalenderjahr vor der Geburt beifügen, falls Ihnen dieser bereits vorliegt; ansonsten: Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Kalenderjahr vor der Geburt

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Kalenderjahr der Geburt beifügen (für alle Monate vor dem Monat der Geburt)

Für Sie gilt der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige → weiter zu 7.D Änderungen am Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige

Fragen an den anderen Elternteil

Waren alle Ihre Gewinneinkünfte im Bemessungszeitraum steuerfrei?

Ja

Für Sie gilt der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige → weiter zu 7.D Änderungen am Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige

Nein



Beispiel:

Geburt am 15.04.2024.
Bemessungszeitraum für Selbstständige:
01.01.2023 bis 31.12.2023
Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige:
01.04.2023 bis 31.03.2024



Steuerfrei sind zum Beispiel:

- Trinkgelder
- steuerfreie Zuschläge
- Einkünfte aus einem Ehrenamt im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen
- Einkünfte aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen

Meine Gewinneinkünfte lagen in den oben genannten Zeiträumen durchschnittlich unter 35 Euro monatlich. Ich beantrage, dass meine Gewinneinkünfte nicht berücksichtigt werden und für mich der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige gilt.

Steuerbescheid für das Kalenderjahr vor der Geburt beifügen, falls Ihnen dieser bereits vorliegt; ansonsten: Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Kalenderjahr vor der Geburt

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Kalenderjahr der Geburt beifügen (für alle Monate vor dem Monat der Geburt)

Für Sie gilt der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige → weiter zu 7.D Änderungen am Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige

Ich stelle diesen Antrag nicht

→ weiter zu **7.E Änderungen am Bemessungszeitraum für Selbstständige**

Ich stelle diesen Antrag nicht

→ weiter zu **7.E Änderungen am Bemessungszeitraum für Selbstständige**

7.D Änderungen am Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige

Fragen an Sie

In bestimmten Kalendermonaten im **Bemessungszeitraum** (siehe Abschnitt 7.B) ...

war ich für dieses Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

war ich für ein älteres Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

Nachweis über das Beschäftigungsverbot beifügen, zum Beispiel: Bescheinigung Ihrer Krankenkasse oder Ihres Arbeitgebers

habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das damals noch keine 14 Monate alt war oder in dieser Zeit 14 Monate alt wurde

Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das besonders früh geboren wurde (mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

Nachweis über den errechneten Geburts-termin beifügen, zum Beispiel: ärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers

hatte ich weniger Einkommen wegen einer Erkrankung, die maßgeblich auf meine Schwangerschaft zurückzuführen war

ärztliches Attest beifügen

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens beifügen, zum Beispiel:

- Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über Krankengeld oder
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit der Erkrankung und aus der Zeit davor

hatte ich weniger Einkommen wegen meines Wehrdienstes oder Zivildienstes

Nachweis über den Wehrdienst oder Zivildienst beifügen, zum Beispiel: Dienstbescheinigung

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens beifügen, zum Beispiel:

- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit des Wehrdienstes oder Zivildienstes und
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit davor

Fragen an den anderen Elternteil

In bestimmten Kalendermonaten im **Bemessungszeitraum** (siehe Abschnitt 7.B) ...

war ich für dieses Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

war ich für ein älteres Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

Nachweis über das Beschäftigungsverbot beifügen, zum Beispiel: Bescheinigung Ihrer Krankenkasse oder Ihres Arbeitgebers

habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das damals noch keine 14 Monate alt war oder in dieser Zeit 14 Monate alt wurde

Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das besonders früh geboren wurde (mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

Nachweis über den errechneten Geburts-termin beifügen, zum Beispiel: ärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers

hatte ich weniger Einkommen wegen einer Erkrankung, die maßgeblich auf meine Schwangerschaft zurückzuführen war

ärztliches Attest beifügen

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens beifügen, zum Beispiel:

- Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über Krankengeld oder
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit der Erkrankung und aus der Zeit davor

hatte ich weniger Einkommen wegen meines Wehrdienstes oder Zivildienstes

Nachweis über den Wehrdienst oder Zivildienst beifügen, zum Beispiel: Dienstbescheinigung

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens beifügen, zum Beispiel:

- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit des Wehrdienstes oder Zivildienstes und
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit davor

Wenn Sie oben eine oder mehrere Antworten angekreuzt haben, dann zählen diese Kalendermonate nicht zu Ihrem Bemessungszeitraum. Diese Monate werden dann „**ausgeklammert**“, das heißt: Stattdessen werden frühere Monate berücksichtigt, damit der Bemessungszeitraum insgesamt 12 Monate enthält.

Der Grund dafür ist, dass Sie in diesen Monaten wahrscheinlich weniger Einkommen hatten als sonst. Sie können allerdings beantragen, dass die Monate nicht „ausgeklammert“, sondern bei der Berechnung Ihres bisherigen Einkommens berücksichtigt werden.

Fragen an Sie

Ich beantrage, dass die folgenden Kalendermonate berücksichtigt werden, wenn mein bisheriges Einkommen berechnet wird:

von bis
Monat Jahr Monat Jahr

Monat Jahr Monat Jahr
Monat Jahr Monat Jahr

Fragen an den anderen Elternteil

Ich beantrage, dass die folgenden Kalendermonate berücksichtigt werden, wenn mein bisheriges Einkommen berechnet wird:

von bis
Monat Jahr Monat Jahr

Monat Jahr Monat Jahr
Monat Jahr Monat Jahr



Dieser Antrag ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie in den „ausgeklammerten“ Monaten mehr Einkommen hatten als in den früheren Monaten, die anstelle der „ausgeklammerten“ berücksichtigt werden.

Geringeres Einkommen durch Corona-Pandemie

Wenn Sie zwischen 1. März 2020 und 23. September 2022 wegen der Corona-Pandemie in bestimmten Kalendermonaten weniger Einkommen hatten als sonst, dann können Sie beantragen, dass diese Monate „ausgeklammert“ werden (siehe oben). Dann werden stattdessen frühere Monate berücksichtigt.

Fragen an Sie

Ich beantrage, dass die folgenden Kalendermonate „ausgeklammert“ werden, wenn mein bisheriges Einkommen berechnet wird, weil ich in diesen Monaten weniger Einkommen hatte aufgrund der Corona-Pandemie:

von bis
Monat Jahr Monat Jahr

Monat Jahr Monat Jahr
Monat Jahr Monat Jahr

Fragen an den anderen Elternteil

Ich beantrage, dass die folgenden Kalendermonate „ausgeklammert“ werden, wenn mein bisheriges Einkommen berechnet wird, weil ich in diesen Monaten weniger Einkommen hatte aufgrund der Corona-Pandemie:

von bis
Monat Jahr Monat Jahr

Monat Jahr Monat Jahr
Monat Jahr Monat Jahr



Dieser Antrag kann unter anderem sinnvoll sein, falls Sie wegen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld bekommen haben. Denn Kurzarbeitergeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt, weil es eine Lohnersatzleistung ist.

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens aufgrund der Corona-Pandemie beifügen, zum Beispiel:

- Gehaltsabrechnungen und
- zusätzlich ein Schreiben Ihres Arbeitgebers, aus dem der Zusammenhang zur Corona-Pandemie deutlich wird

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens aufgrund der Corona-Pandemie beifügen, zum Beispiel:

- Gehaltsabrechnungen und
- zusätzlich ein Schreiben Ihres Arbeitgebers, aus dem der Zusammenhang zur Corona-Pandemie deutlich wird

Gewinneinkünfte im geänderten Bemessungszeitraum

Wenn Sie oben eine oder mehrere Antworten angekreuzt haben, hat sich Ihr Bemessungszeitraum dadurch wahrscheinlich geändert, weil Monate „ausgeklammert“ wurden (siehe oben). Bitte betrachten Sie nun den geänderten Bemessungszeitraum.

Falls sich Ihr Bemessungszeitraum nicht geändert hat → weiter zu **8. Vor der Geburt: Einkommen**

Fragen an Sie

Hatten Sie im geänderten Bemessungszeitraum neben Ihrem Lohn oder Gehalt auch Gewinneinkünfte?

Ja

Falls ja: Waren alle diese Gewinneinkünfte steuerfrei?

Ja

Nein

Für Sie gilt der Bemessungszeitraum für Selbstständige → weiter zu **7.E Änderungen am Bemessungszeitraum für Selbstständige**

Nein

Fragen an den anderen Elternteil

Hatten Sie im geänderten Bemessungszeitraum neben Ihrem Lohn oder Gehalt auch Gewinneinkünfte?

Ja

Falls ja: Waren alle diese Gewinneinkünfte steuerfrei?

Ja

Nein

Für Sie gilt der Bemessungszeitraum für Selbstständige → weiter zu **7.E Änderungen am Bemessungszeitraum für Selbstständige**

Nein



Gewinneinkünfte sind Einkünfte

- aus einem Gewerbetrieb oder
- aus selbstständiger Arbeit (auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf) oder
- aus Land- und Forstwirtschaft



Steuerfrei sind zum Beispiel:

- Trinkgelder
- steuerfreie Zuschläge
- Einkünfte aus einem Ehrenamt im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen
- Einkünfte aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen

→ weiter zu **8. Vor der Geburt: Einkommen**

7.E Änderungen am Bemessungszeitraum für Selbstständige

Fragen an Sie

Im Bemessungszeitraum (siehe Abschnitt 7.B) ...

war ich für dieses Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

war ich für ein älteres Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

wenn Sie im Bemessungszeitraum auch Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit hatten:

- Nachweis über das Beschäftigungsverbot** beifügen, zum Beispiel: Bescheinigung Ihrer Krankenkasse oder Ihres Arbeitgebers

ansonsten:

- Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung** beifügen

habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das damals noch keine 14 Monate alt war oder in dieser Zeit 14 Monate alt wurde

- Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das besonders früh geboren wurde (mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

- Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

- Nachweis über den errechneten Geburts-termin** beifügen, zum Beispiel: ärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers

hatte ich weniger Einkommen wegen einer Erkrankung, die maßgeblich auf meine Schwangerschaft zurückzuführen war

- ärztliches Attest** beifügen

wenn Sie weniger Gewinneinkünfte hatten:

- Nachweise über Ihre Gewinneinkünfte vor der Erkrankung** beifügen, zum Beispiel durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder durch Rechnungen, und

- Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld** beifügen, falls vorhanden, ersatzweise eine eigene schriftliche Erklärung, dass Sie aufgrund Ihrer Erkrankung weniger oder gar nicht arbeiten konnten, und

wenn Sie im Bemessungszeitraum auch nicht-selbstständig gearbeitet und dabei weniger verdient haben:

- Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens** beifügen, zum Beispiel:

- Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über Krankengeld oder
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit der Erkrankung und aus der Zeit davor

hatte ich weniger Einkommen wegen meines Wehrdienstes oder Zivildienstes

- Nachweis über den Wehrdienst oder Zivildienst** beifügen, zum Beispiel: Dienstbescheinigung

- Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens** beifügen, zum Beispiel:

- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit des Wehrdienstes oder Zivildienstes und
- Nachweis über Ihr Einkommen aus der Zeit davor

Fragen an den anderen Elternteil

Im Bemessungszeitraum (siehe Abschnitt 7.B) ...

war ich für dieses Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

war ich für ein älteres Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld bekommen

wenn Sie im Bemessungszeitraum auch Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit hatten:

- Nachweis über das Beschäftigungsverbot** beifügen, zum Beispiel: Bescheinigung Ihrer Krankenkasse oder Ihres Arbeitgebers

ansonsten:

- Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung** beifügen

habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das damals noch keine 14 Monate alt war oder in dieser Zeit 14 Monate alt wurde

- Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das besonders früh geboren wurde (mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

- Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

- Nachweis über den errechneten Geburts-termin** beifügen, zum Beispiel: ärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers

hatte ich weniger Einkommen wegen einer Erkrankung, die maßgeblich auf meine Schwangerschaft zurückzuführen war

- ärztliches Attest** beifügen

wenn Sie weniger Gewinneinkünfte hatten:

- Nachweise über Ihre Gewinneinkünfte vor der Erkrankung** beifügen, zum Beispiel durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder durch Rechnungen, und

- Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld** beifügen, falls vorhanden, ersatzweise eine eigene schriftliche Erklärung, dass Sie aufgrund Ihrer Erkrankung weniger oder gar nicht arbeiten konnten, und

wenn Sie im Bemessungszeitraum auch nicht-selbstständig gearbeitet und dabei weniger verdient haben:

- Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens** beifügen, zum Beispiel:

- Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über Krankengeld oder
- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit der Erkrankung und aus der Zeit davor

hatte ich weniger Einkommen wegen meines Wehrdienstes oder Zivildienstes

- Nachweis über den Wehrdienst oder Zivildienst** beifügen, zum Beispiel: Dienstbescheinigung

- Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens** beifügen, zum Beispiel:

- Gehaltsabrechnungen aus der Zeit des Wehrdienstes oder Zivildienstes und
- Nachweis über Ihr Einkommen aus der Zeit davor

hatte ich weniger Einkommen aufgrund der Corona-Pandemie; dies war zwischen 1. März 2020 und 23. September 2022

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens aufgrund der Corona-Pandemie beifügen:

wenn Sie weniger Gewinneinkünfte hatten:

- Steuerbescheide aus der Zeit der Corona-Pandemie und aus der Zeit davor oder
- Anordnung des Gesundheitsamtes zur Schließung Ihres Betriebes oder
- Nachweise über eine Kita-Schließung, von der Sie betroffen waren, oder
- ersatzweise: eine eigene schriftliche Erklärung, dass sich das Einkommen aufgrund der Corona-Pandemie verringert hat

wenn Sie im Bemessungszeitraum auch nicht-selbstständig gearbeitet und dabei weniger verdient haben:

- Gehaltsabrechnungen und
- zusätzlich ein Schreiben Ihres Arbeitgebers, aus dem der Zusammenhang zur Corona-Pandemie deutlich wird

hatte ich weniger Einkommen aufgrund der Corona-Pandemie; dies war zwischen 1. März 2020 und 23. September 2022

Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens aufgrund der Corona-Pandemie beifügen:

wenn Sie weniger Gewinneinkünfte hatten:

- Steuerbescheide aus der Zeit der Corona-Pandemie und aus der Zeit davor oder
- Anordnung des Gesundheitsamtes zur Schließung Ihres Betriebes oder
- Nachweise über eine Kita-Schließung, von der Sie betroffen waren, oder
- ersatzweise: eine eigene schriftliche Erklärung, dass sich das Einkommen aufgrund der Corona-Pandemie verringert hat

wenn Sie im Bemessungszeitraum auch nicht-selbstständig gearbeitet und dabei weniger verdient haben:

- Gehaltsabrechnungen und
- zusätzlich ein Schreiben Ihres Arbeitgebers, aus dem der Zusammenhang zur Corona-Pandemie deutlich wird

Wenn Sie oben mindestens eine Antwort angekreuzt haben, dann können Sie beantragen, dass Ihr Bemessungszeitraum vom letzten Kalenderjahr verschoben wird auf das vorletzte Kalenderjahr. Falls Sie im vorletzten Kalenderjahr ebenfalls aus einem dieser Gründe weniger Einkommen hatten, kann der Bemessungszeitraum um ein weiteres Jahr verschoben werden, und so weiter. Dieser Antrag gilt für alle Ihre Einkünfte im Bemessungszeitraum – also zum Beispiel auch für Ihren Lohn oder Ihr Gehalt, falls Sie im Bemessungszeitraum auch nicht-selbstständig gearbeitet haben.

Fragen an Sie

Ich beantrage, dass mein Bemessungszeitraum verschoben wird auf das folgende Kalenderjahr:

Jahr

Fragen an den anderen Elternteil

Ich beantrage, dass mein Bemessungszeitraum verschoben wird auf das folgende Kalenderjahr:

Jahr



Dieser Antrag ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie in dem früheren Kalenderjahr mehr Einkommen hatten.

8. Vor der Geburt: Einkommen

Die folgenden Fragen beziehen sich auf Ihren **Bemessungszeitraum**. Haben Sie in den Abschnitten 7.D oder 7.E etwas eingetragen? Dann berücksichtigen Sie bitte alle Änderungen am Bemessungszeitraum, die sich aus diesen Antworten ergeben haben.

8.A Bestimmte nicht-selbstständige Tätigkeiten

wenn Sie im Bemessungszeitraum keine Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit hatten
→ weiter zu 8.B Bei Gewinneinkünften: Steuern und Sozialabgaben

Fragen an Sie

Ich hatte im Bemessungszeitraum Einkommen aus ...

Mini-Job(s)

Midi-Job(s)

einer Berufsausbildung

keiner solchen Beschäftigung

Fragen an den anderen Elternteil

Ich hatte im Bemessungszeitraum Einkommen aus ...

Mini-Job(s)

Midi-Job(s)

einer Berufsausbildung

keiner solchen Beschäftigung



Mini-Job – geringfügige Beschäftigung bis maximal 538 Euro monatlich

- vor dem 01.01.2024: bis maximal 520 Euro monatlich
- vor dem 01.10.2022: bis maximal 450 Euro monatlich

Midi-Job – Beschäftigung mit mehr als 538 Euro und maximal 2000 Euro monatlich

- vor dem 01.01.2024: mehr als 520 Euro und maximal 2000 Euro monatlich
- vor dem 01.01.2023: mehr als 520 Euro und maximal 1600 Euro monatlich
- vor dem 01.10.2022: mehr als 450 Euro und maximal 1300 Euro monatlich

8.B Bei Gewinneinkünften: Steuern und Sozialabgaben

wenn Sie im Bemessungszeitraum keine Gewinneinkünfte hatten → weiter zu 8.C Nachweise

Fragen an Sie

Mussten Sie im Bemessungszeitraum Kirchensteuern oder Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zahlen?

Kirchensteuer

Pflichtbeiträge zur Krankenkasse und Pflegeversicherung (auch Eigenbeiträge zur Künstlersozialkasse)

Fragen an den anderen Elternteil

Mussten Sie im Bemessungszeitraum Kirchensteuern oder Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zahlen?

Kirchensteuer

Pflichtbeiträge zur Krankenkasse und Pflegeversicherung (auch Eigenbeiträge zur Künstlersozialkasse)

Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung oder zu einem berufsständischen Versorgungs- werk

Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung
nichts davon

Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung oder zu einem berufsständischen Versorgungs- werk

Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung
nichts davon

8.C Nachweise

Bitte fügen Sie dem Antrag die folgenden **Nachweise über Ihr Einkommen im Bemessungszeitraum** bei. Haben Sie in den Abschnitten 7.D oder 7.E etwas eingetragen? Dann berücksichtigen Sie bitte weiterhin alle Änderungen am Bemessungszeitraum, die sich aus diesen Antworten ergeben haben.

wenn Sie **Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit** hatten: **Gehaltsabrechnungen** im Bemessungszeitraum

wenn Sie **Gewinneinkünfte** hatten: **Einkommensteuerbescheid** für den Bemessungszeitraum – ersatzweise, falls Ihnen dieser Bescheid noch nicht vorliegt:

- letzter Einkommensteuerbescheid oder
- Bilanz für den Bemessungszeitraum oder
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung für den Bemessungszeitraum

wenn Sie **Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit** hatten: **Gehaltsabrechnungen** im Bemessungszeitraum

wenn Sie **Gewinneinkünfte** hatten: **Einkommensteuerbescheid** für den Bemessungszeitraum – ersatzweise, falls Ihnen dieser Bescheid noch nicht vorliegt:

- letzter Einkommensteuerbescheid oder
- Bilanz für den Bemessungszeitraum oder
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung für den Bemessungszeitraum

9. Vor der Geburt: Einkommensersatzleistungen

Fragen an Sie

Haben Sie im Bemessungszeitraum (siehe Abschnitt 7) Leistungen bekommen, die als Ersatz für Ihr Erwerbseinkommen gedacht sind?

Arbeitslosengeld I

Bewilligungsbescheid beifügen

Krankentagegeld (bei der leiblichen Mutter: außerhalb des Mutterschutzes, nicht vom Tag der Entbindung)

Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld beifügen

Krankengeld

Bescheid Ihrer Krankenkasse über Ihr Krankengeld beifügen

Rente

Rentenbescheide beifügen

Art der Rente (Beispiel: Erwerbsminderungsrente)

Art der Rente

Elterngeld für ein älteres Kind

Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

andere Einkommensersatzleistungen (zum Beispiel: Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld)

Bescheide über diese Leistungen beifügen

Art der Leistung

Art der Leistung

Fragen an den anderen Elternteil

Haben Sie im Bemessungszeitraum (siehe Abschnitt 7) Leistungen bekommen, die als Ersatz für Ihr Erwerbseinkommen gedacht sind?

Arbeitslosengeld I

Bewilligungsbescheid beifügen

Krankentagegeld (bei der leiblichen Mutter: außerhalb des Mutterschutzes, nicht vom Tag der Entbindung)

Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld beifügen

Krankengeld

Bescheid Ihrer Krankenkasse über Ihr Krankengeld beifügen

Rente

Rentenbescheide beifügen

Art der Rente (Beispiel: Erwerbsminderungsrente)

Art der Rente

Elterngeld für ein älteres Kind

Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

andere Einkommensersatzleistungen (zum Beispiel: Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld)

Bescheide über diese Leistungen beifügen

Art der Leistung

Art der Leistung

10. Nach der Geburt: Mutterschaftsleistungen

Fragen an die leibliche Mutter des Kindes

Diese Fragen müssen **immer** beantwortet werden – auch wenn der Antrag nicht für die leibliche Mutter gestellt wird.

Haben Sie Anspruch auf Mutterschaftsleistungen für dieses Kind?

Ich habe Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** von der gesetzlichen Krankenversicherung von bis

Bescheinigung Ihrer Krankenkasse beifügen – oder Sie erteilen folgende Einwilligung:

Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

Bitte rufen Sie die Daten zu meinem Mutterschaftsgeld direkt bei meiner Krankenkasse ab. Dann muss ich keine Bescheinigung beilegen. Ich bin einverstanden, dass die Krankenkasse folgende Daten an die Elterngeldstelle elektronisch übermittelt: ob Mutterschaftsgeld bewilligt wurde, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe (§ 203 Absatz 1 SGB V).

Ich habe Anspruch auf **Krankentagegeld** von meiner privaten Krankenversicherung von bis

Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld beifügen

Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

Ich habe Anspruch auf **Zuschüsse für Beamteninnen oder Soldatinnen** von bis

Bezügemitteilungen beifügen

Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

Ich habe Anspruch auf einen **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** von meinem Arbeitgeber von bis

Nachweis über den Zuschuss beifügen, zum Beispiel:

- Gehaltsabrechnungen, die den Zuschuss zeigen, oder
- Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über den Zuschuss

Ich bin Beamtin oder Soldatin und habe Anspruch auf **Dienst- oder Anwärterbezüge** von bis

Bezügemitteilungen beifügen

Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

Ich habe Anspruch auf **vergleichbare Mutterschaftsleistungen aus dem Ausland** von bis

Bescheinigung beifügen

Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

Ich habe **keinen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen** für dieses Kind

11. Planung der Elterngeld-Monate

Lebensmonate

Elterngeld wird monatsweise gezahlt – allerdings nicht nach Kalendermonaten, sondern nach den Lebensmonaten Ihres Kindes. Diese beginnen nicht am Ersten des Kalendermonats, sondern je nach Geburtstag Ihres Kindes.



Beispiel:

Geburt am 10. April

Erster Lebensmonat:

10. April bis 9. Mai

Zweiter Lebensmonat:

10. Mai bis 9. Juni

...

Basiselterngeld

Basiselterngeld können Sie für **bis zu 12 Lebensmonate** Ihres Kindes bekommen. Wenn Sie beide Elterngeld beantragen und mindestens einer von Ihnen nach der Geburt weniger Einkommen hat als davor, können Sie **2 zusätzliche Monate** bekommen, die sogenannten „Partnermonate“. Diese **Partnermonate** können Sie auch bekommen, wenn Sie alleinerziehend sind (siehe unten: Erleichterungen für Alleinerziehende). Sie können die Elterngeld-Monate untereinander aufteilen und zum Beispiel gleichzeitig oder abwechselnd Elterngeld beantragen. Allerdings muss jeder von Ihnen mindestens 2 Monate beantragen. Wenn Sie in einem Lebensmonat gleichzeitig Elterngeld bekommen, dann verbrauchen Sie in diesem Monat zusammen 2 Elterngeld-Monate.

Basiselterngeld können Sie für maximal einen Monat in den ersten 12 Lebensmonaten ihres Kindes gleichzeitig bekommen. Ausnahmen: Eltern von besonders früh geborenen Kindern, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurden, von Zwillingen, Drillingen und weiteren Mehrlingen sowie von neugeborenen Kindern mit Behinderung und Geschwisterkindern mit Behinderung, für die sie den Geschwisterbonus erhalten, können Basiselterngeld für mehr als einen Monat gleichzeitig bekommen. Sobald einer der Elternteile ElterngeldPlus bezieht, kann der andere Elternteil auch länger als einen Monat gleichzeitig Basiselterngeld oder ElterngeldPlus bekommen.

Die **leibliche Mutter** bekommt in den ersten Lebensmonaten meistens Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen, bei einer privaten Krankenversicherung möglicherweise Krankentagegeld während des Mutterschutzes. In diesen Fällen gelten diese Monate bei ihr automatisch als Monate mit Basiselterngeld. Das bedeutet: Sie verbraucht diese Monate als Basiselterngeld-Monate. Als leibliche Mutter beantragen Sie daher auf jeden Fall Basiselterngeld, solange Sie Mutterschaftsleistungen bekommen.

Basiselterngeld können Sie nur in den ersten 14 Lebensmonaten bekommen. Ab dem 13. Lebensmonat kann ein Elternteil nur dann Basiselterngeld bekommen, wenn der andere Elternteil im selben Zeitraum entweder kein Elterngeld oder ElterngeldPlus bezieht.

ElterngeldPlus

Jeden Monat Basiselterngeld können Sie tauschen in **2 Monate ElterngeldPlus**. Wenn Sie nach der Geburt **kein zusätzliches Einkommen** neben dem Elterngeld haben, ist das monatliche ElterngeldPlus dafür halb so hoch wie das monatliche Basiselterngeld. Sie bekommen also dasselbe Geld über den doppelten Zeitraum verteilt. Wenn Sie nach der Geburt zusätzliches Einkommen haben, zum Beispiel weil Sie **Teilzeit arbeiten**, dann kann das ElterngeldPlus genauso hoch sein wie das Basiselterngeld beim selben Einkommen. Dann können Sie mit zwei Monaten ElterngeldPlus also insgesamt mehr Geld bekommen als mit einem Monat Basiselterngeld.

Basiselterngeld und ElterngeldPlus können Sie miteinander kombinieren und abwechseln. ElterngeldPlus können Sie auch länger als einen Monat gleichzeitig mit dem anderen Elternteil bekommen – unabhängig davon, ob er gleichzeitig Basiselterngeld oder ElterngeldPlus bezieht.

Anders als Basiselterngeld können Sie ElterngeldPlus auch noch nach dem 14. Lebensmonat bekommen. Ab dann dürfen Sie Elterngeld aber nur noch ohne Unterbrechungen beziehen. Das bedeutet: Sie können keine Pause vom Elterngeld machen und später wieder Elterngeld für das Kind bekommen. Wenn der andere Elternteil ebenfalls Elterngeld beantragt, können Sie sich aber abwechseln.

Bei der leiblichen Mutter ist ElterngeldPlus nicht möglich in den Lebensmonaten, in denen sie Mutterschaftsleistungen bekommt.

Partnerschaftsbonus

Mit dem Partnerschaftsbonus können Sie zusätzliche ElterngeldPlus-Monate bekommen. Er richtet sich an Eltern, die sich Familie und Beruf partnerschaftlich aufteilen. Jeder Elternteil kann zwischen 2 und 4 zusätzliche Monate bekommen.

Voraussetzungen:

- Beide Eltern nutzen den Partnerschaftsbonus gleichzeitig.
- Sie beantragen den Partnerschaftsbonus für mindestens 2 und höchstens 4 Lebensmonate, die direkt aufeinander folgen.
- Sie beide arbeiten in dieser Zeit Teilzeit, und zwar jeder mindestens 24 und höchstens 32 Stunden pro Woche. Bei den Stunden zählt der Durchschnitt pro Lebensmonat.

Wenn Sie alleinerziehend sind und 24 bis 32 Stunden pro Woche arbeiten, können Sie das Angebot auch allein nutzen (siehe unten: Erleichterung für Alleinerziehende).

Erleichterungen für Alleinerziehende

Falls Sie nichts angekreuzt haben in Abschnitt 2.A → weiter zur nächsten Seite: **Besonders früh geborene Kinder**

Wenn Sie Ihr Kind alleine erziehen, können Sie Elterngeld-Leistungen bekommen, die sonst nur möglich sind, wenn beide Elternteile Elterngeld beantragen:

- die Partnermonate (siehe oben im grauen Kasten) und
- den Partnerschaftsbonus (siehe oben im blauen Kasten)

Falls Sie die Partnermonate oder den Partnerschaftsbonus nutzen wollen, müssen Sie nachweisen, dass Sie dazu berechtigt sind. Falls Sie beides nicht nutzen wollen, sind keine zusätzlichen Nachweise erforderlich.

Falls Sie **alleinerziehend** sind:

- Nachweis über Ihren Anspruch auf den Entlastungsbetrag** beifügen, zum Beispiel:
- Gehaltsabrechnungen, die Steuerklasse II oder den Entlastungsbetrag zeigen, oder
 - Auszug Ihrer elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Falls es für den anderen Elternteil **unmöglich** ist, **das Kind zu betreuen**:

- Nachweis** beifügen, zum Beispiel:

- **ärztliches Attest** oder
- **Schwerbehindertenausweis** oder
- **Sterbeurkunde** oder
- **Haftbescheinigung**

Falls die Betreuung durch den anderen Elternteil das **Wohl des Kindes gefährden** würde:

- Bescheinigung des Jugendamtes** beifügen

Besonders früh geborene Kinder

Wenn Ihr Kind besonders früh geboren ist, können Sie länger Elterngeld bekommen.

Dabei kommt es auf den ursprünglich errechneten Geburtstermin an:

mindestens 6 Wochen zu früh → ein zusätzlicher Monat Basiselterngeld

mindestens 8 Wochen zu früh → 2 zusätzliche Monate Basiselterngeld

mindestens 12 Wochen zu früh → 3 zusätzliche Monate Basiselterngeld

mindestens 16 Wochen zu früh → 4 zusätzliche Monate Basiselterngeld

Für jeden zusätzlichen Monat können Sie auch länger Basiselterngeld bekommen: bei einem Zusatz-Monat bis zum 15. Lebensmonat, bei zwei Zusatzmonaten bis zum 16. Lebensmonat und so weiter. Außerdem können Sie auch diese zusätzlichen Basiselterngeld-Monate tauschen in jeweils 2 Monate ElterngeldPlus.

Wenn Ihr Kind besonders früh geboren ist, können Sie Basiselterngeld auch für mehr als einen Monat gleichzeitig bekommen.

Wählen Sie hier aus, in welchen Lebensmonaten Sie Elterngeld bekommen möchten. Kreuzen Sie dazu an, was Sie bekommen möchten: Basiselterngeld, ElterngeldPlus oder den Partnerschaftsbonus.



Der [Elterngeld-Rechner](#) des Bundes-Familienministeriums hilft Ihnen dabei, unverbindlich verschiedene Optionen auszuprobieren. Außerdem bekommen Sie eine Schätzung, wie hoch Ihr Elterngeld sein könnte.



Wann wollen Sie Elterngeld bekommen?

Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschaftsbonus
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.	nicht möglich		
16.	nicht möglich		
17.	nicht möglich		
18.	nicht möglich		
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			
28.			
29.			
30.			
31.			
32.			

Wann will der andere Elternteil Elterngeld bekommen?

Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschaftsbonus
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.	nicht möglich		
16.	nicht möglich		
17.	nicht möglich		
18.	nicht möglich		
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			
28.			
29.			
30.			
31.			
32.			



Das Wichtigste im Überblick

Jeder Elternteil, der Elterngeld beantragt, muss für mindestens 2 Lebensmonate Elterngeld beantragen.

Beide Elternteile können 14 Monate Basiselterngeld untereinander aufteilen. Wenn nur einer Elterngeld beantragt, sind es nur 12 Monate – außer bei Alleinerziehenden. Jeden Monat Basiselterngeld können Sie tauschen in 2 Monate ElterngeldPlus.

In den ersten Lebensmonaten bekommt die leibliche Mutter meistens Mutterschaftsleistungen – diese Monate gelten automatisch als Monate mit Basiselterngeld.

Basiselterngeld können beide Elternteile für einen Monat in den ersten 12 Lebensmonaten gleichzeitig bekommen. Bezieht ein Elternteil ElterngeldPlus, so kann der andere Elternteil in dieser Zeit auch länger als einen Monat gleichzeitig Elterngeld (entweder Basiselterngeld oder ElterngeldPlus) bekommen. Ab dem 13. Lebensmonat kann ein Elternteil nur dann Basiselterngeld bekommen, wenn der andere Elternteil im selben Zeitraum entweder kein Elterngeld oder ElterngeldPlus bezieht.

ElterngeldPlus und der Partnerschaftsbonus sind auch nach dem 14. Lebensmonat möglich. Ab dem 15. Lebensmonat dürfen Sie den Elterngeldbezug nicht mehr unterbrechen: Ab dann muss immer mindestens einer von Ihnen ElterngeldPlus beziehen. Den Partnerschaftsbonus können beide Eltern nur nutzen, während beide parallel in Teilzeit arbeiten (mindestens 24 und höchstens 32 Stunden wöchentlich). Das geht in 2, 3 oder 4 aufeinander folgenden Lebensmonaten. Alleinerziehende können den Partnerschaftsbonus auch alleine nutzen.

12. Nach der Geburt: Einkommen

Falls Sie Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrags beantragen (siehe Abschnitt 6.B) → weiter zu **Abschnitt 16. Abschließende Angaben**

Fragen an Sie

Welche unterschiedlichen Einkünfte werden Sie voraussichtlich haben, während Sie Elterngeld bekommen?

Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit (zum Beispiel: Lohn, Gehalt, auch aus einem Mini-Job; auch: Resturlaub, geldwerte Vorteile wie ein privat genutzter Dienstwagen)

Gewinneinkünfte (alle Gewinne, die während des Elterngeld-Bezugs anfallen – unabhängig davon, ob Sie während dieser Zeit etwas dafür arbeiten oder nicht), nämlich ...

Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf)

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Fragen an den anderen Elternteil

Welche unterschiedlichen Einkünfte werden Sie voraussichtlich haben, während Sie Elterngeld bekommen?

Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit (zum Beispiel: Lohn, Gehalt, auch aus einem Mini-Job; auch: Resturlaub, geldwerte Vorteile wie ein privat genutzter Dienstwagen)

Gewinneinkünfte (alle Gewinne, die während des Elterngeld-Bezugs anfallen – unabhängig davon, ob Sie während dieser Zeit etwas dafür arbeiten oder nicht), nämlich ...

Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf)

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

13. Nach der Geburt: Nicht-selbstständige Arbeit

13.A Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit

Fragen an Sie

Machen Sie nach der Geburt eine Berufsausbildung, eine berufliche Umschulung oder eine andere Berufsbildung?

Ja

Ausbildungsvertrag beifügen

Nein

Werden Sie voraussichtlich nicht-selbstständig arbeiten, während Sie Elterngeld bekommen?

Ja

Nein

→ weiter zu **13.B Verbleibender Urlaub**

Falls ja: In welchen Tätigkeiten werden Sie voraussichtlich wie viel arbeiten?

Erste Tätigkeit

von bis

Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr
werde ich voraussichtlich durchschnittlich

Stunden pro Woche arbeiten.

Nachweis über die wöchentliche Arbeitszeit beifügen, zum Beispiel:

- Arbeitsvertrag oder
- Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber über die Arbeitszeit während der Elternzeit oder
- Bescheinigung Ihres Arbeitgebers

Nachweis über die voraussichtlichen Einkünfte beifügen, zum Beispiel:

- Arbeitsvertrag oder
- Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über das voraussichtliche Einkommen
- bei Einkünften aus vermögenwirksamen Leistungen: Nachweis über deren erwartete Höhe
- bei geldwerten Vorteilen: Nachweis über den erwarteten geldwerten Vorteil

Fragen an den anderen Elternteil

Machen Sie nach der Geburt eine Berufsausbildung, eine berufliche Umschulung oder eine andere Berufsbildung?

Ja

Ausbildungsvertrag beifügen

Nein

Werden Sie voraussichtlich nicht-selbstständig arbeiten, während Sie Elterngeld bekommen?

Ja Nein

→ weiter zu **13.B Verbleibender Urlaub**

Falls ja: In welchen Tätigkeiten werden Sie voraussichtlich wie viel arbeiten?

Erste Tätigkeit

von bis

Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr
werde ich voraussichtlich durchschnittlich

Stunden pro Woche arbeiten.

Nachweis über die wöchentliche Arbeitszeit beifügen, zum Beispiel:

- Arbeitsvertrag oder
- Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber über die Arbeitszeit während der Elternzeit oder
- Bescheinigung Ihres Arbeitgebers

Nachweis über die voraussichtlichen Einkünfte beifügen, zum Beispiel:

- Arbeitsvertrag oder
- Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über das voraussichtliche Einkommen
- bei Einkünften aus vermögenwirksamen Leistungen: Nachweis über deren erwartete Höhe
- bei geldwerten Vorteilen: Nachweis über den erwarteten geldwerten Vorteil



Achtung!

Während Sie Elterngeld bekommen, dürfen Sie nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten.

14. Nach der Geburt: Selbstständigkeit

14.A Gewinneinkünfte

Wenn Sie keine Gewinneinkünfte haben werden, während Sie Elterngeld bekommen → weiter zu
15. Nach der Geburt: Einkommensersatzleistungen

Fragen an Sie

Welche Gewinneinkünfte werden Sie haben, während Sie Elterngeld bekommen?
Geben Sie alle Gewinne (auch negative) an, die Sie haben werden, während Sie Elterngeld bekommen – unabhängig davon, ob Sie während dieser Zeit etwas dafür arbeiten oder nicht.

Erste Gewinneinkünfte

von bis

Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr
werde ich voraussichtlich Gewinneinkünfte in Höhe von durchschnittlich

Euro pro Monat haben.

(Bitte kennzeichnen Sie Verluste mit einem Minuszeichen)

Dafür werde ich voraussichtlich durchschnittlich Stunden pro Woche arbeiten.

Prognose Ihrer erwarteten Einkünfte und geeignete Nachweise beifügen, zum Beispiel:

- Bescheinigung Ihrer Steuerberaterin oder Ihres Steuerberaters
- bei Personengesellschaften:
Gesellschaftervertrag, falls vorhanden zusätzlich: Gewinnverteilungsregelung
- Bescheinigung der landwirtschaftlichen Buchstelle

Erklärung beifügen, was unternommen wird, um Ihre bisherige Arbeitszeit zu verringern, zum Beispiel: Einstellung von weiterem Personal, Abgabe von Aufgaben an andere Personen, Stilllegung des Gewerbes

Weitere Gewinneinkünfte

von bis

Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr
werde ich voraussichtlich Gewinneinkünfte in Höhe von durchschnittlich

Euro pro Monat haben.

(Bitte kennzeichnen Sie Verluste mit einem Minuszeichen)

Dafür werde ich voraussichtlich durchschnittlich Stunden pro Woche arbeiten.

Nachweise zu dieser Tätigkeit, vergleiche oben:
Erste Tätigkeit

Wenn Ihre Betriebsausgaben mehr als 25 % Ihrer Einnahmen ausmachen, kann es sich für Sie lohnen, Ihre tatsächlichen Betriebsausgaben für die Berechnung Ihres Elterngeldes zu beantragen.

Fragen an Sie

Ich beantrage, dass für die Berechnung des Elterngeldes anstelle einer Pauschale von 25 % meine tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

14.B Steuerfreie Einkünfte

Fragen an Sie

Werden alle Ihre Gewinneinkünfte (siehe Abschnitt 14.A) voraussichtlich steuerfrei sein, während Sie Elterngeld bekommen?

Ja Nein

Fragen an den anderen Elternteil

Welche Gewinneinkünfte werden Sie haben, während Sie Elterngeld bekommen?
Geben Sie alle Gewinne (auch negative) an, die Sie haben werden, während Sie Elterngeld bekommen – unabhängig davon, ob Sie während dieser Zeit etwas dafür arbeiten oder nicht.

Erste Gewinneinkünfte

von bis

Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr
werde ich voraussichtlich Gewinneinkünfte in Höhe von durchschnittlich

Euro pro Monat haben.

(Bitte kennzeichnen Sie Verluste mit einem Minuszeichen)

Dafür werde ich voraussichtlich durchschnittlich Stunden pro Woche arbeiten.

Prognose Ihrer erwarteten Einkünfte und geeignete Nachweise beifügen, zum Beispiel:

- Bescheinigung Ihrer Steuerberaterin oder Ihres Steuerberaters
- bei Personengesellschaften:
Gesellschaftervertrag, falls vorhanden zusätzlich: Gewinnverteilungsregelung
- Bescheinigung der landwirtschaftlichen Buchstelle

Erklärung beifügen, was unternommen wird, um Ihre bisherige Arbeitszeit zu verringern, zum Beispiel: Einstellung von weiterem Personal, Abgabe von Aufgaben an andere Personen, Stilllegung des Gewerbes

Weitere Gewinneinkünfte

von bis

Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr
werde ich voraussichtlich Gewinneinkünfte in Höhe von durchschnittlich

Euro pro Monat haben.

(Bitte kennzeichnen Sie Verluste mit einem Minuszeichen)

Dafür werde ich voraussichtlich durchschnittlich Stunden pro Woche arbeiten.

Nachweise zu dieser Tätigkeit, vergleiche oben:
Erste Tätigkeit



Gewinneinkünfte sind Einkünfte

- aus einem Gewerbetrieb oder
- aus selbstständiger Arbeit (auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf) oder
- aus Land- und Forstwirtschaft.



Achtung!

Während Sie Elterngeld bekommen, dürfen Sie nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten.



Steuerfrei sind zum Beispiel:

- Trinkgelder
- steuerfreie Zuschläge
- Einkünfte aus einem Ehrenamt im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen
- Einkünfte aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen
- in vielen Fällen: Einkünfte aus Fotovoltaik-Anlagen

Fragen an den anderen Elternteil

Werden alle Ihre Gewinneinkünfte (siehe Abschnitt 14.A) voraussichtlich steuerfrei sein, während Sie Elterngeld bekommen?

Ja Nein

14.C Arbeit in der Tagespflege

Fragen an Sie

Ich arbeite in der Tagespflege. Ich betreue Kinder (eigene Kinder nicht mitgezählt).

- Nachweis über die Eignung für die Tagespflege** beifügen (zum Beispiel durch das Jugendamt)

Fragen an den anderen Elternteil

Ich arbeite in der Tagespflege. Ich betreue Kinder (eigene Kinder nicht mitgezählt).

- Nachweis über die Eignung für die Tagespflege** beifügen (zum Beispiel durch das Jugendamt)

15. Nach der Geburt: Einkommensersatzleistungen

Fragen an Sie

Werden Sie zeitgleich zum Elterngeld voraussichtlich andere Leistungen bekommen?

Arbeitslosengeld I

- Bewilligungsbescheid** beifügen

Bürgergeld

- erste Seite des Bewilligungsbescheids** beifügen

Krankentagegeld (bei der leiblichen Mutter: außerhalb des Mutterschutzes, nicht vom Tag der Entbindung)

- Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld** beifügen

Krankengeld

- Bescheid Ihrer Krankenkasse über Ihr Krankengeld** beifügen

Rente

- Rentenbescheide** beifügen

Art der Rente (Beispiel: Erwerbsminderungsrente)

Art der Rente

Fragen an den anderen Elternteil

Werden Sie zeitgleich zum Elterngeld voraussichtlich andere Leistungen bekommen?

Arbeitslosengeld I

- Bewilligungsbescheid** beifügen

Bürgergeld

- erste Seite des Bewilligungsbescheids** beifügen

Krankentagegeld (bei der leiblichen Mutter: außerhalb des Mutterschutzes, nicht vom Tag der Entbindung)

- Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld** beifügen

Krankengeld

- Bescheid Ihrer Krankenkasse über Ihr Krankengeld** beifügen

Rente

- Rentenbescheide** beifügen

Art der Rente (Beispiel: Erwerbsminderungsrente)

Art der Rente

Elterngeld für ein älteres Kind

- Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

andere Einkommensersatzleistungen (zum Beispiel: Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld)

- Bescheide über diese Leistungen** beifügen

Art der Leistung

Art der Leistung

Elterngeld für ein älteres Kind

- Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

andere Einkommensersatzleistungen (zum Beispiel: Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld)

- Bescheide über diese Leistungen** beifügen

Art der Leistung

Art der Leistung

Leistungen aus dem Ausland, die mit dem Elterngeld vergleichbar sind

- Nachweis über die Leistungen aus dem Ausland** beifügen

Leistungen von einer zwischenstaatlichen Organisation, die mit dem Elterngeld vergleichbar sind (zum Beispiel von der EU oder der UN)

- Nachweis über die Leistungen der zwischenstaatlichen Organisation** beifügen

Leistungen aus dem Ausland, die mit dem Elterngeld vergleichbar sind

- Nachweis über die Leistungen aus dem Ausland** beifügen

Leistungen von einer zwischenstaatlichen Organisation, die mit dem Elterngeld vergleichbar sind (zum Beispiel von der EU oder der UN)

- Nachweis über die Leistungen der zwischenstaatlichen Organisation** beifügen

16. Abschließende Angaben

16.A Bankverbindung

Fragen an Sie

Auf welches Konto soll Ihr Elterngeld gezahlt werden? Bitte geben Sie ein Konto an, über das Sie verfügberechtigt sind. Es genügt nicht, wenn nur der andere Elternteil verfügberechtigt ist.

Kontonummer (IBAN)

Bankcode (BIC)
(nur bei Konto außerhalb des Europäischen Zahlungsraums nötig)

Fragen an den anderen Elternteil

Auf welches Konto soll Ihr Elterngeld gezahlt werden? Bitte geben Sie ein Konto an, über das Sie verfügberechtigt sind. Es genügt nicht, wenn nur der andere Elternteil verfügberechtigt ist.

auf dasselbe Konto wie das Elterngeld des anderen Elternteils (keine weiteren Angaben zur Bankverbindung nötig, falls diese Bankverbindung in der anderen Spalte eingetragen ist)

Kontonummer (IBAN)

Bankcode (BIC)
(nur bei Konto außerhalb des Europäischen Zahlungsraums nötig)

Ist das Ihr eigenes Konto?

Ja

Nein, das ist das Konto des anderen Eltenteils; dessen Name ist in diesem Formular eingetragen

Nein, das ist das Konto von

Vorname(n)

Ist das Ihr eigenes Konto?

Ja

Nein, das ist das Konto des anderen Eltenteils; dessen Name ist in diesem Formular eingetragen

Nein, das ist das Konto von

Vorname(n)

Nachname

Nachname

16.B Kontakt für Rückfragen

Fragen an Sie

Wie können wir Sie erreichen?

Telefonnummer (Angabe freiwillig)

E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

Fragen an den anderen Elternteil

Wie können wir Sie erreichen?

Telefonnummer (Angabe freiwillig)

E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)



Denken Sie zum Beispiel in folgenden Fällen unbedingt daran, Ihre Elterngeldstelle zu informieren:

- wenn Sie umziehen
- wenn Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen im Haushalt lebt
- wenn Sie eine Erwerbstätigkeit beginnen oder beenden, auch bei Teilzeit
- wenn sich Ihre durchschnittliche Arbeitszeit ändert, zum Beispiel weil Sie Überstunden machen
- wenn sich Ihr Einkommen ändert
- wenn sich Ihre Bankverbindung ändert

16.C weitere Mitteilungen

Bitte informieren Sie Ihre Elterngeldstelle so schnell wie möglich, wenn sich nach Ihrem Antrag etwas ändert, was für Ihr Elterngeld von Bedeutung ist. Dazu sind Sie ab dem Antrag verpflichtet. Es reicht nicht aus, wenn Sie eine andere Behörde informieren, zum Beispiel das Einwohnermeldeamt.

Fragen an Sie

Möchten Sie Ihrer Elterngeldstelle noch etwas mitteilen? (Angabe freiwillig)

Fragen an den anderen Elternteil

Möchten Sie Ihrer Elterngeldstelle noch etwas mitteilen? (Angabe freiwillig)

16.D Unterschriften

Ihre Angaben in diesem Formular sind erforderlich für die Entscheidung über Ihren Antrag. Daher müssen Sie diese Angaben machen und die verlangten Nachweise vorlegen (§ 60 SGB I). Ansonsten kann Ihr Antrag abgelehnt werden (§ 66 SGB I). Wenn Sie Angaben gar nicht, unvollständig, unrichtig oder zu spät machen, dann kann ein Bußgeld-Verfahren gegen Sie eingeleitet werden (§ 14 BEEG, § 60 SGB I). Falls Sie Elterngeld bekommen, müssen Sie außerdem zurückzahlen, was Sie zu viel bekommen haben. Rechtsgrundlagen für die Daten-Erhebung sind § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und das Bundeselternförderungs- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Der Antrag ist **immer** von beiden Elternteilen zu unterschreiben – auch wenn Sie nur für einen Elternteil Elterngeld beantragen. Die Unterschrift des anderen Elternteils kann nur dann weggelassen werden, wenn Sie in Abschnitt 2.A etwas angekreuzt haben.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die Angaben in diesem Antrag **richtig** und **vollständig** sind. Das **Datenschutz-Informationsblatt** habe ich zur Kenntnis genommen.

Ihre Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die Angaben in diesem Antrag **richtig** und **vollständig** sind. Das **Datenschutz-Informationsblatt** habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des anderen Elternteils

Ort, Datum

Unterschrift

Falls Sie eine gesetzliche Vertretung haben, zum Beispiel eine Betreuerin oder einen Betreuer, dann muss Ihre Vertretung den Antrag ebenfalls unterschreiben.

Ihre gesetzliche Vertretung (falls vorhanden)

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die Angaben in diesem Antrag **richtig** und **vollständig** sind. Das **Datenschutz-Informationsblatt** habe ich zur Kenntnis genommen.

Vorname(n)

Nachname

 **Nachweis der Vertretung** beifügen, zum Beispiel: Betreuerausweis oder Bestallungsurkunde

Straße

Hausnr.

Postleitzahl Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Gesetzliche Vertretung des anderen Elternteils (falls vorhanden)

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die Angaben in diesem Antrag **richtig** und **vollständig** sind. Das **Datenschutz-Informationsblatt** habe ich zur Kenntnis genommen.

Vorname(n)

Nachname

 **Nachweis der Vertretung** beifügen, zum Beispiel: Betreuerausweis oder Bestallungsurkunde

Straße

Hausnr.

Postleitzahl Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweise zum Antrag auf Elterngeld

Die folgenden Informationen erläutern Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihrer diesbezüglichen Rechte im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Elterngeld – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/DSGVO).

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind die nachfolgend genannten Stellen (Postanschrift):

Bezirksamt Mitte von Berlin, Jugendamt-Elterngeldstelle, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Jugendamt-Elterngeldstelle, Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin

Bezirksamt Pankow von Berlin, Elterngeldstelle, Ortsteil Weißensee, Berliner Allee 252-260, 13088 Berlin

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Jugendamt-Elterngeldstelle, 10617 Berlin

Bezirksamt Spandau von Berlin, Jugendamt-Elterngeldstelle, Klosterstraße 36, 13578 Berlin

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Jugendamt-Elterngeldstelle, Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Elterngeldstelle, Haus der Gesundheit und Familie, Rathausstraße 27, 12105 Berlin

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Jugendamt, Elterngeldstelle, Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Jugendamt, Elterngeldstelle, Postfach 910240, 12414 Berlin

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Jugendamt, 12591 Berlin

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Jugendamt-Elterngeldstelle, Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Elterngeldstelle, Jugendamt, Eichborndamm 215, 13437 Berlin

2. Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter

Bezirksamt Mitte, Datenschutzbeauftragte(r),
E-Mail: datenschutz@ba-mitte.berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Datenschutzbeauftragte(r),
E-Mail: datenschutz@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Pankow, Datenschutzbeauftragte(r),
E-Mail: datenschutz@ba-pankow.berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf,
Datenschutzbeauftragte(r),
E-Mail: datenschutz@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau, Datenschutzbeauftragte(r),
E-Mail: datenschutz@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Datenschutzbeauftragte(r), E-Mail: datenschutz@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Datenschutzbeauftragte(r),
E-Mail: post.datenschutz@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln, Datenschutzbeauftragte(r),
E-Mail: datenschutz@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick, Datenschutzbeauftragte(r), E-Mail: behdsb@ba-tk.berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf, Datenschutzbeauftragte(r),
E-Mail: datenschutz@ba-mh.berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg, Datenschutzbeauftragte(r),
E-Mail: BehDSB@lichtenberg.berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf, Datenschutzbeauftragte(r),
E-Mail: datenschutz@reinickendorf.berlin.de

3. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) verarbeitet. Dies beinhaltet ggf. auch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen sowie der Bekämpfung von Leistungsmisbrauch.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch sowie dem BEEG.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind:

- die Bundeskasse zur Vornahme von Zahlungen auf das von Ihnen angegebene Empfängerkonto,
- die zuständige Krankenkasse (Krankenkassenmitteilung),
- das zuständige Finanzamt (Progressionsbescheinigung),
- Ihr Arbeitgeber (Arbeitszeit- und Arbeitsentgeltbestätigungen),
- die für Sie zuständige Meldebehörde (Wohnsitzermittlung), soweit erforderlich,

Auskünfte und Unterlagen, die die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG über Sie erhalten hat, werden darüber hinaus an andere Sozialleistungsträger übermittelt, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 SGB X).

5. Specherdauer

Ihre Daten werden grundsätzlich nicht länger gespeichert, als sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigt werden. Eine darüber hinaus gehende Speicherung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Diese können sich zum Beispiel aus der Bundes- oder Landeshaushaltssordnung, der Abgabenordnung oder dem Handelsgesetzbuch ergeben und bis zu zehn Jahre betragen.

6. Datenverarbeitung durch Dienstleister

Auftragsdatenverarbeitender i. S. d. Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist darüber hinaus im Unterauftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie i. S. d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 Abs. 4 DSGVO, § 80 SGB X sowie § 46 Nr. 8 und § 62 BDSG n. F.: IT-Dienstleistungszentrum Berlin AöR, Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Land außerhalb der EU (Drittland)

Eine Übermittlung an ein Land außerhalb der EU (Drittland) erfolgt nicht. Soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union/Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft/ Schweiz vorliegt, ist jedoch eine Übermittlung an die jeweiligen Kontaktstellen des Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

8. Betroffenenrechte gegenüber dem Verantwortlichen

a) Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangen.

b) Recht auf Berichtigung/Vervollständigung

Wenn Sie uns aufzeigen, dass die bei der Elterngeldstelle verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, berichtigen oder vervollständigen wir diese nach Bekanntwerden unverzüglich.

c) Recht auf Löschung

Wenn Sie uns aufzeigen, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, veranlassen wir unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten. Genauso werden Daten gelöscht, die zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen zur Speicherdauer (Nummer 5).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Elterngeldstelle die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

e) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen. Im Falle eines Widerspruchs werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung dieser Daten nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten auch dann trotz Ihres Widerspruchs weiter verarbeiten, wenn dies der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie nur dann Elterngeld erhalten oder behalten können, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

9. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde. Die für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständige Aufsichtsbehörde:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Alt-Moabit 59-61
10555 Berlin
Telefon: 030 13889-0
Telefax: 030 2155050
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de